

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 30/10 B

L 11 KR 2460/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 2173/08 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

IKK classic,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. IKK-Pflegekasse classic,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
4. ,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2010 durch den
Richter Dr. Bernsdorff als Vorsitzenden, die Richterin Hüttmann-Stoll
und den Richter Dr. Mecke
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin seit dem 1.4.1971 bei der Beigeladenen zu 4. sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.
- 2 Die Klägerin ist die Ehefrau des Komplementärs der Beigeladenen zu 4., einer Kommanditgesellschaft, die eine Gaststätte betreibt und an der die Klägerin nicht beteiligt ist. In diesem Betrieb arbeitet sie seit 1.4.1971. Laut Anstellungsvertrag vom 2.1.1984 gehörten zu ihren Aufgaben die Erledigung des gesamten im Betrieb anfallenden Schriftverkehrs, die Führung bzw Vorbereitung der Betriebsbuchhaltung und die Leitung des Bedienungspersonals. Für ihre Tätigkeit wurden Gesamtsozialversicherungsbeiträge entrichtet. Nachdem die Klägerin die Überprüfung der Sozialversicherungspflicht dieser Tätigkeit beantragt hatte, stellte die beklagte Krankenkasse fest, dass die Klägerin versicherungspflichtig beschäftigt sei. Das SG hat die Klage abgewiesen und das LSG die Berufung zurückgewiesen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 23.2.2010.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).



Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.

- 6 Die Klägerin beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Klägerin hält für klärungsbedürftig, "ob beim Vorliegen einer Ehegatteninnengesellschaft grundsätzlich von einem nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden kann, wenn der eine Ehegatte im Unternehmen des anderen arbeitet" bzw "wann beim Vorliegen welcher Merkmale der Ehepartner im Familienbetrieb eine selbständige Tätigkeit ausübt und somit von einer Mitunternehmerschaft im Sinne einer Ehegatteninnengesellschaft auszugehen ist". Insbesondere sei zu klären, "ob eine Tätigkeit bereits dann selbstständig ist, wenn die Eheleute einer Familiengesellschaft aufgrund eines gemeinsam gefassten Entschlusses das Unternehmen aufbauen und gemeinsam die Geschäftspolitik festlegen und die strategische Ausrichtung des Unternehmens grundsätzlich und nachhaltig verändern, wobei sich diese Veränderung im Unternehmen und in der Geschäftspolitik erst im Laufe der Jahre durchsetzt bzw. diese sich durch über die Jahre zunehmende nachhaltig erbrachte Investitionen eines Ehegatten sogar einseitig verschiebt". Schließlich sei zu klären, "ob stets die Voraussetzungen einer Ehegatteninnengesellschaft von den Gerichten zu prüfen sind und bei welchen Voraussetzungen der Ehegatte als Mitunternehmer anzusehen ist". Diese Fragen hat die Klägerin später teilweise in abgewandelter Form wiederholt.
- 8 Es kann offen bleiben, ob die Klägerin damit hinreichend konkrete Rechtsfragen und nicht lediglich Fragen zur einzelfallbezogenen Subsumtion des Sachverhaltes gestellt hat. Jedenfalls legt sie nicht dar, inwieweit diese Rechtsfragen klärungsbedürftig und klärungsfähig sein könnten. Die Beschwerdebegründung führt nicht aus, aus welchen Gründen trotz der bereits vorliegenden - und vom LSG zitierten - höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit, mit der sich die Klägerin nicht auseinandergesetzt hat, Klärungsbedarf bestehen könnte. Hinsichtlich der Frage, ob eine Ehegatteninnengesellschaft gegen eine abhängige Beschäftigung sprechen könne, hätte die



Klägerin darlegen müssen, aus welchen Gründen trotz der vom LSG genannten Entscheidung vom 10.5.2007 (*B 7a AL 8/06 R - USK 2007-53*) und älteren Entscheidungen des BSG vom 26.8.1975 (*1 RA 93/73 - BSGE 40, 161 = SozR 2200 § 1266 Nr 3*) und vom 21.4.1993 (*11 RAr 67/92 - SozR 3-4100 § 168 Nr 11*), nach denen das Bestehen einer Ehegatteninnengesellschaft eine abhängige Beschäftigung der Ehegatten grundsätzlich nicht ausschließt, dennoch Klärungsbedarf bestehen oder erneut aufgetreten sein könnte. Hieran fehlt es. Soweit die Klägerin für zu klären hält, unter welchen Voraussetzungen vom Vorliegen einer Ehegatteninnengesellschaft ausgegangen werden kann, wird die Klärungsfähigkeit nicht aufgezeigt. Wie die Beschwerdebegründung auf Seite 3 zutreffend ausführt, hat das LSG die Frage, ob eine Ehegatteninnengesellschaft bestand, ausdrücklich dahinstehen lassen, da das Bestehen einer solchen Innengesellschaft der Annahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegenstehe (*S 13 des Urteils*). Die Klägerin hält diese Auffassung für fehlerhaft; allein eine mögliche fehlerhafte Rechtsanwendung kann die Revisionszulassung jedoch nicht begründen.

- 9 Daneben rügt die Klägerin einen Verstoß gegen § 7 SGB IV (*S 6 der Beschwerdebegründung*). Ein Verstoß gegen eine Vorschrift des materiellen Rechts wäre in einem Revisionsverfahren nach Zulassung der Revision zu prüfen, kann jedoch allein nicht zur Zulassung der Revision führen, wenn die oben genannten Zulassungsgründe nicht vorliegen.
- 10 Zur Begründung des von der Klägerin ebenfalls gerügten Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 Satz 1 SGG macht sie geltend, das Gericht habe nicht ihrem Beweisangebot entsprochen. Das LSG habe bei der Urteilsfindung falsche Schlussfolgerungen gezogen, zu denen es bei zutreffender Würdigung der angebotenen Aussagen der Klägerin und ihres Ehemannes und weiterer Umstände nicht gelangt wäre. Damit rügt die Klägerin zum einen die inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung, wobei sie hier (*S 7 der Beschwerdebegründung*) im Gegensatz zu vorhergehenden Ausführungen verkennt, dass das LSG die Frage des Bestehens einer Ehegatteninnengesellschaft ausdrücklich dahinstehen lassen und nicht verneint hat. Soweit die Klägerin daneben auch die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG rügen will, kann hierauf die Beschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden. Rügen von Verstößen gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht und den Amtsermittlungsgrundsatz setzen im Hinblick auf die Beschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG voraus, dass ein ohne Weiteres auffindbarer Beweisantrag bezeichnet wird, dem das LSG nicht gefolgt ist und der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Die Beschwerdebegründung benennt keinen solchen Beweisantrag, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein könnte.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)